

— Wie sind seine Familienverhältnisse?

— Zu welchen Personen hat er eine enge Verbindung?

Diesen Fragen ist die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, da durch ihre Beantwortung auch die Lebensgewohnheiten, Familienverhältnisse, Verbindungen zu anderen Personen bekannt werden und Schlußfolgerungen für das zu erwartende Verhalten des Beschuldigten oder anzutreffende Umstände bei der Durchführung der Verhaftung gezogen werden können. So wurde beispielsweise in einem Fall festgestellt, daß der Beschuldigte regelmäßig an einem bestimmten Wochentag abends seine Wohnung verließ und einen Sportclub (Kegelclub) im Nachbarort aufsuchte. An diesem Tage übernachtete er dann bei einem Bekannten und begab sich von dort aus am folgenden Tage zu seiner Arbeitsstelle.

Diese Information vermittelt Kenntnis über eine bestimmte Lebensgewohnheit und über Verbindungen zu anderen Personen, also zu den Mitgliedern des Sportclubs, insbesondere darüber, daß er einen Bekannten hat, wo er zeitweilig übernachtet und zum anderen, daß er zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht in seiner Wohnung anzutreffen ist. Diese Feststellungen sind für die Vorbereitung und Planung der Verhaftung wichtig. Gleichzeitig sind sie Quellen, aus denen weitere Informationen über den Beschuldigten gewonnen werden können.

Dabei sind natürlich diese Personen nicht wahllos zu befragen, sondern sie sind entsprechend ihrer Rolle und Stellung im gesellschaftlichen Leben auszuwählen.

Die Aufklärung der Persönlichkeit des Beschuldigten bezieht sich auch auf bestehende Verbindungen zu Vorbestraften, Rückfalltätern, Mittätern oder solchen Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Des weiteren können Verbindungen zu Personen, die aufgrund ihres Lebenswandels (asoziales Verhalten) oder ihres Verhaltens im gesellschaftlichen Leben in negativer Hinsicht auffällig sind, sich an strafbaren Handlungen beteiligen bzw. solche begangen haben, aufschlußreich sein. Verkehrt der Beschuldigte in diesem Personenkreis und ergibt sich anhand der polizeilichen Lage im jeweiligen Territorium der Verdacht, daß weitere Straftaten vorliegen oder noch nicht aufgeklärte Straftaten durch diese Personen begangen wurden, so sind entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Verhaftung und der allseitigen Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten einzuleiten.

Durch die Anwendung der Methode der kriminalistischen Beobachtung können solche Personen aufgeklärt und Zusammenhänge zu anderen Straftaten, Brennpunkten sowie Verbindungen zu dem Beschuldigten festgestellt werden. In diesen Fällen darf der Angehörige des Untersuchungsorgans sich nicht engstirnig, einseitig und ausschließlich auf die Vorbereitung „seiner“ Verhaftung